

und (2)
31. I
Gemein-
nau
1986

Die Beteiligung der Bürger
gem. § 3 (1) BauGB erfolgte
durch öffentliche Darlegung
am ... 1.7. NOV. 1989 .. und Anhö-
rung vom
Als Entwurf hat dieser Bebau-
ungsplan mit den in der Legen-
de unter Planinhalt angegebe-
nen Bestandteilen gem. § 4
(2) BauGB in der Zeit vom
... 7. MRZ. 1989. bis einschl.
... 7. APR. 1989. öffentlich aus-
gelegen.

Der Bürgermeister



(Zimmermann)

Änderungen und Ergänzungen nach
der öffentlichen Auslegung gem.
Gemeinderatsbeschuß

11

Die am 31.8.89 erlassene
Satzung wird nicht beanstandet
(§ 11 BauGB).

Meßbronn, den 31. 10. 1989

Landratsamt

Schneider



der
owie
sle-
B ist

Der Gemeinderat der
.....
hat in seiner Sitzung
am
die Festsetzungen gem.
§ 73 LBO, BW, als Sat-
zung beschlossen.

Der Bürgermeister

Das Landratsamt hat mit
Verfügung vom
die Festsetzungen gem.
§ 73 LBO, BW, genehmigt.

Landratsamt

Die Bekanntmachung der
Genehmigung des Landrats-
amtes für die Festsetzun-
gen gem. § 73 LBO, BW,
ist am
erfolgt.

Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

Kleintierzuchtanlage

Bad Rappenau - Bonfeld

öff. Bekanntmachung am 24.11.89
im Mitteilungsblatt der Stadt BR

Maßstab 1 : 500

Ausfertigung

ZUM BEBAUUNGSPLAN "KLEINTIERZUCHTANLAGE" IN BAD RAPPENAU-BONFELD

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHE FÜR DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG

§ 9 Abs. 1 Ziff. 19 BauGB

Zulässig sind:

- 1.1 Kleintierställe mit einer bebauten Grundfläche von max. 35 m² innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche.
- 1.2 Vereins- und Ausstellungsgebäude mit einer bebauten Grundfläche von max. 200 m² innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 Abs. 2 BauGB

Zur Festlegung der Höhenlage der baulichen Anlagen wird eine Bezugsebene (OK-Fußboden über Erschließungsweg) vor der jeweiligen baulichen Anlage festgesetzt.

- 2.1 Bei den Kleintierställen darf die Bezugsebene max. 0,35 m über dem Erschließungsweg der Anlage liegen.
- 2.2 Bei dem Vereins- und Ausstellungsgebäude darf die Bezugsebene max. 0,75 m über der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche innerhalb des Gebäudegrundrisses liegen.

3. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BauGB

- 3.1 Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu schützen und zu erhalten.
- 3.2 Die im Plan ausgewiesene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit landschaftstypischen, bodenständigen Pflanzen herzustellen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 73 LBO)

1. GEBÄUDEHÖHEN

§ 73 Abs. 1 Ziff. 7 LBO

1.1 Die Traufhöhe der Gebäude (Schnittpunkt Außenwand/UK-Dachsparren) darf max. über der Bezugsebene betragen:

- a) Bei den Kleintierställen max. 2,75 m
- b) Beim Vereins- und Ausstellungsgebäude max. 3,75 m

2. DACHFORM UND DACHNEIGUNG SOWIE ÄUSSERE GESTALTUNG

§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO

2.1 Vereins- und Ausstellungsgebäude

- Geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 30 - 35°
- Dachdeckung aus Ziegeln oder Dachsteinen in gedämpften Farben (mittelbraun, dunkelrot)
- Wandflächen als Holz- oder Putzflächen mit erdgebundenen Farbtönen mit einem Hellbezugswert zwischen 50 und 70.
- Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von max. 1,50 m² am Vereins- und Ausstellungsgebäude zulässig, wobei die Anbringungshöhe über Gelände bis OK-Werbeanlage max. 2,00 m betragen darf.

Anzahl der Werbeanlagen: 1 Stück.

2.2 Kleintierställe

- Satteldach mit einer Dachneigung von 35°
- Dachdeckung aus Ziegeln oder Dachsteinen in gedämpften Farben (mittelbraun, dunkelrot)
- Dachüberstand max. 50 - 60 cm
- Wandflächen als Holz- oder Putzflächen mit erdgebundenen Farbtönen mit einem Hellbezugswert zwischen 40 und 60.
- Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. NIEDERSPANNUNGSLEITUNGEN

§ 73 Abs. 1 Ziff. 4 LBO

3.1 Die Kleintierställe dürfen nicht mit Niederspannungs-Freileitungen angeschlossen werden.

4. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND EINFRIEDIGUNGEN

§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO

- 4.1 Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Pkw-Stellplätze sind im Belag als wasserdurchlässige Tragschicht herzustellen.
- 4.2 Im Planbereich der Kleintierställe ist eine Einfriedigung aus Maschendraht mit Rohrpfosten bis max. 2,00 m über Gelände zulässig. Der Zaun ist entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplan zu erstellen. Im Bereich des Vereins- und Ausstellungsgebäudes und Parkplatzes ist eine Einfriedigung nur in Form einer Busch- oder Strauchhecke zulässig. Im Bereich, wo im Bebauungsplan Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ausgewiesen sind (Sichtdreiecke), darf die Einfriedigung aus Busch- oder Strauchhecke eine Höhe von 0,80 m über Gelände nicht übersteigen.

4.3 Geländeschnitte, Pflanzpläne

Zur Beurteilung und Prüfung des Bauantrages sind Geländeschnitte und Pflanzpläne der Baurechtsbehörde mit vorzulegen.

H I N W E I S E

C. ANZEIGEPFLICHT ÜBER ZUFÄLLIGE FUNDE

- 1.1 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind für Funde, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde anzuzeigen.

PLANGRÜNDLAGE

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Siegel, Unterschrift
Vermessungsamt

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) und (2) des BauGB vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Gemeinderates der **Stadt Bad Rappenau** vom **1.1. SEP. 1988** aufgestellt worden.

Der Bürgermeister



(Handwritten signature)
(Zimmermann)

Dieser Plan ist gem. § 10 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2354) vom Gemeinderat der **Stadt Bad Rappenau** am **1. AUG. 1989** als **.....** beschlossen worden.

Der Bürgermeister



(Handwritten signature)
(Zimmermann)

Dieser Plan ist gem. § 11 des BauGB am **.....** genehmigt/angezeigt worden.

Landratsamt

Die Bekanntmachung der Genehmigung/Anzeige des Landratsamtes sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BauGB ist am erfolgt.

Der Bürgermeister



(Handwritten signature)

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES RECHTSPLANES

FÜLLSCHEMA FÜR DIE NUTZUNGSSCHABLONE

Bedenken und Anregungen eingearbeitet, am **26.01.1989**

geändert
14. Aug. 1989

Stadtverwaltung
Hochbauamt
Hobstädter Straße 37
6927 Bad Rappenau-1
Tel. 07264/81-0

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
-----------------	------------------------

GRZ	GFZ
-----	-----

BMZ	Bauweise
-----	----------

	Dachform Dachneigung
--	-------------------------

Bad Rappenau, den 30.10.1986

Es wird bestätigt, daß dieser Plan mit dem Offenlegungsexemplar und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt.

Der Bürgermeister

BE

Kle

Bo

Maß

PLANINHALT

- a) Die §§ 2, 3, 4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254), gültig ab 01.07.1987
- b) Der § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 04.07.1983 (GBl. S. 246) in der Fassung vom 28.11.1983; gültig ab 01.04.1984.
- c) Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1764); zuletzt geändert durch 3. VO. vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
- d) Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).

Bestandteile dieses Planes sind:

1. Textliche Festsetzungen
2. Hinweise
3. Begründung zum Bebauungsplan